

SATZUNG DER DEUTSCH-POLNISCHEN GESELLSCHAFT MÜNCHEN

§1

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Polnische Gesellschaft München e.V.". Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist korporatives Mitglied der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Bundesverband e.V. in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft wirkt für die Verständigung und die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen auf der Grundlage des Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Sie bemüht sich um die Förderung insbesondere der kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sportlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten und ihren Völkern. Darüber hinaus erstrebt die Gesellschaft Beziehungen der Freundschaft zwischen den beiden Völkern, die in gegenseitiger Achtung, in wachsendem Vertrauen und in vertieften Kenntnissen der Geschichte der Partner zum Ausdruck kommen sollen. In der Verwirklichung dieser Ziele erblickt sie eine Voraussetzung für die langfristige Friedensstabilisierung in Europa. Dabei lässt sich die Gesellschaft von dem Bekenntnis des Grundgesetzes zum friedlichen Zusammenleben der Völker (Art. 26) leiten. Sie bezweckt demzufolge auch die Förderung der internationalen Gesinnung überhaupt, der Toleranz und der Völkerverständigung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der von ihren Sonderorganisationen geleisteten Arbeit.

Die Gesellschaft ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen.

§3

Gemeinnützigkeit

Mit der Förderung der Völkerverständigung verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

§4

Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks

Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung ihrer Ziele insbesondere folgender Mittel bedienen:

1. Vorträge, Podiumsgespräche und Seminare, Veranstaltung und Vermittlung von Ausstellungen, Filmvorführungen, Kontakte mit Schriftstellern und anderen Künstlern und sonstige kulturelle Veranstaltungen;
2. Herausgabe und Verbreitung eines Informationsblattes sowie sonstiger Publikationen;
3. Förderung von Begegnungen zwischen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen; Förderung von Kontakten zwischen Organisationen und Institutionen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere die Arbeitswelt betreffen;
4. Förderung der Verbreitung von Informationsmaterial, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, Schulen und Massenmedien;
5. Förderung der Kenntnis der polnischen Sprache und Literatur.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele der Gesellschaft bejaht. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben dem Verein.

Ein Mitglied, das dem Ansehen der Gesellschaft Schaden zugefügt hat, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung Beschwerde zur nächsten Hauptversammlung einlegen.

Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen länger als 12 Monate im Rückstand ist und zweimal schriftlich vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, gilt - sofern es nicht bis zum 14. Tag nach Absendung der zweiten Aufforderung gezahlt hat - als ausgetreten. Auf diese Regelung ist das Mitglied in beiden Mahnschreiben hinzuweisen.

§7

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um die Ziele der Gesellschaft in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.

§8

Mitgliedsbeitrag

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen, die sich in der Ausbildung befinden, 25,- € im Jahr, Mitgliedsbeitrag jährlich: 50,-€, für Ehepartner: 75,- € im Jahr, sofern die Hauptversammlung nichts Abweichendes beschließt. Der Beitrag ist jeweils am 1. März fällig. Zahlung in Teilbeträgen, Stundung oder Erlass regelt der Vorstand.

§9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§10

Die Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Hauptversammlung, die mindestens einmal je Kalenderjahr stattfindet.
- (2) Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins und wählt auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl den Vorstand und den Beirat sowie 2 Rechnungsprüfer und kann die Richtlinien der Tätigkeit der Gesellschaft bestimmen.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt entweder schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen oder durch Veröffentlichung im Gesellschaftsorgan unter Einbehaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe einer Tagesordnung.
- (4) Die Leitung der Hauptversammlung hat ein von ihr zu bestimmendes Tages-Präsidium.
- (5) Auf der Hauptversammlung legt der Vorstand jährlich Rechenschaft über seine Arbeit ab.
- (6) Die Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit; Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) In den Fällen der Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 5 letzter Satz), des Einspruchs eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 6 Abs. 3), einer Satzungsänderung und von Neuwahlen muss die vorläufige Tagesordnung die entsprechenden Punkte enthalten.
- (8) Beschlüsse der Hauptversammlung und der wesentliche Verlauf der Sitzung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsvorsitzenden unterzeichnet wird.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Gesellschaftsmitglieder oder das Kuratorium dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Abs. 3 gilt entsprechend.

§11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, die anderen Vorstandsmitglieder je zu zweit gemeinsam.

Der Vorstand ist im Innenverhältnis an Beschlüsse des Beirats gebunden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er kann hierfür mit Zustimmung des Beirats einen Geschäftsführer bestellen, der Mitglied der Gesellschaft sein muss.

Ist nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit des Vorstandes noch kein neuer Vorstand gewählt, so führt der alte Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, es ist aber zulässig eine Vergütungsregelung im Rahmen des § 3, Nr. 26a ESTG zu treffen.

Vorstandsmitglieder, die Arbeiten erledigen, die nicht in engem Zusammenhang mit der Vorstandsmitgliedschaft stehen, können Rechnungen für diese Arbeiten erstellen.

§ 11a

Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und einer zu bestimmenden Zahl von Beisitzern; er ist das eigentliche Führungsorgan der Gesellschaft.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im übrigen handelt und beschließt der Beirat nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

§12

Das Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Es berät den Vorstand in wichtigen Sachfragen. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die sich durch ihre Tätigkeit insbesondere auf wissenschaftlichem, politischem, publizistischem oder künstlerischem Gebiet um die Ziele der Gesellschaft verdient gemacht haben. ~

§13

Rechnungsprüfung

Die in der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Schatzmeisters zu prüfen und darüber in der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§14

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, zu der die schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern zugestellt worden ist.

Mindestens 6 aller Mitglieder müssen bei der Hauptversammlung anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt die Beschlussfassung in einer zweiten Versammlung, die binnen eines Monats einzuberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Abs. 1 gilt entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung der Gesellschaft sowie bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes der Gesellschaft darf das Gesellschaftsvermögen nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. In einem solchen Falle ist das verbleibende Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke der Deutsch-Polnische Gesellschaft Bundesverband e.V. zuzuführen.

Sofern nicht die Hauptversammlung besondere Liquidatoren bestellt, obliegt die Ausführung des Beschlusses dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister des letzten Vorstandes.

Die Gründungssatzung wurde in den §§ 4 (am 5.3.1975), 10,11 und 11 a (am 30.3.1981), 3 und 8 (am 5.3.1982), 11 (am 30.11.2009), 1,2,4 und 11 (am 30.5.2011), 8 (am 28.9.2015), 14 (am 30.7.2018) von der Hauptversammlung geändert

Stand Juli 2018